Auslandsvertretung der

Bundesrepublik Deutschland in

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Visastelle

persönliche Übergabe

**Visumerteilung für \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

**geboren am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

**Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

**Arbeitgeber: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_** (Name und Anschrift)

**Vorabzustimmung im beschleunigten Fachkräfteverfahren   
gemäß § 81a Abs. 3 Nr. 6 AufenthG i. V. m. § 31 Abs. 4 AufenthV**

Der Erteilung eines Visums zur Einreise der/des o.G. für den Aufenthaltszweck nach  
**Wählen Sie die Rechtsgrundlage aus.** mit einer Gültigkeitsdauer von zwölf Monaten**1** wird vorab zugestimmt.

Folgender Hinweis gemäß § 4a Abs. 3 AufenthG ist in das Visum aufzunehmen:  
Beschäftigung nur erlaubt als **Geben Sie die Tätigkeit gemäß BA-Zustimmung bzw. Arbeitsvertrag als Freitext ein.** bei der Firma **Geben Sie den Arbeitgeber als Freitext ein.** . Selbständige Tätigkeit nicht gestattet.

Dieser Vorabzustimmung liegen folgende Prüfergebnisse zugrunde:

**1. a) Qualifikation (§ 18 Abs. 2 Nr. 4 AufenthG)  
 in Fällen der §§ 18a, 18b, 18c Abs. 3 und 16d AufenthG:**

* Ein Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufs-qualifikation wurde durchgeführt. Der Bescheid liegt hier vor.

oder

* Ein Verfahren zur Anerkennung des ausländischen Hochschulabschlusses zwecks Beschäf-tigung in einem reglementierten Beruf wurde durchgeführt. Der Bescheid liegt hier vor.

oder

* Ein Verfahren zur Feststellung der Vergleichbarkeit des ausländischen Hochschulabschlus-ses zwecks Beschäftigung in einem nicht reglementierten Beruf wurde durchgeführt. Der Nachweis liegt in Form der Zeugnisbewertung bzw. eines Auszuges aus anabin hier vor.

**1. b) Besondere Erteilungsvoraussetzungen (in den sonstigen Fällen):**

Die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach **Wählen Sie die Rechtsgrundlage aus.** sind gegeben. Notwendige Nachweise liegen vor.

**2. Berufsausübungserlaubnis (§ 18 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG):**

* Für die beabsichtigte Beschäftigung wurde eine Berufsausübungserlaubnis erteilt oder ihre Erteilung zugesichert. Der Bescheid liegt hier vor.

oder

* Für die beabsichtigte Beschäftigung ist eine Berufsausübungserlaubnis nicht erforderlich.

**3. Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (§§ 18 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 AufenthG):**

* Auf der Grundlage des hier vorliegenden konkreten Arbeitsplatzangebotes bzw. Ausbildungs-vertrages hat die Bundesagentur für Arbeit der Beschäftigungsaufnahme bzw. der Aufnahme der Ausbildung wie tenoriert zugestimmt.

oder

* Auf der Grundlage des hier vorliegenden konkreten Arbeitsplatzangebotes ist die Zustim-mung der Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich**2**. Die Voraussetzung der qualifizierten Beschäftigung (§ 2 Abs. 12b AufenthG), die Angemessenheit der Beschäftigung hinsichtlich der Qualifikation und das Vorliegen eines inländischen Beschäftigungsverhältnisses wurden hier geprüft**3**. Versagungsgründe nach § 40 Abs. 2 oder 3 AufenthG sind nicht ersichtlich.

**4. Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen (§ 5 Abs. 1 AufenthG):**

Der Lebensunterhalt einschließlich ausreichendem Krankenversicherungsschutz ab Einreise wird als gesichert betrachtet.

Ausländerrechtliche Bedenken gegen die Einreise bestehen nicht.

**5. Sonstige Erteilungsvoraussetzungen:**

* Versagungsgründe nach § 19f Abs. 1 und 2 AufenthG liegen nicht vor  
  (in Fällen des § 18b Abs. 2 AufenthG).
* Die Altersversorgung nach § 18 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG wurde überprüft.
* Die Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland nach   
  § 18c Abs. 3 AufenthG erscheint gewährleistet.
* Die Schulausbildung führt zu einem staatlich anerkannten Berufsabschluss   
  (in Fällen des § 16a Abs. 2 AufenthG).
* Die Sprachkenntnisse und die Geeignetheit der Maßnahme für die schulische Anpassungs-maßnahme nach § 16d Abs. 1 Satz 2 AufenthG wurden geprüft.
* Versagungsgründe nach § 19f Abs. 1, 3 und 4 AufenthG liegen nicht vor  
  (in Fällen des § 18d AufenthG).

**6. Familiennachzug:**

* Familiennachzug ist im zeitlichen Zusammenhang nicht geplant.
* Familiennachzug ist im zeitlichen Zusammenhang beabsichtigt, die Prüfung der Nach-zugsvoraussetzungen dauert jedoch noch an.
* Diese Vorabzustimmung umfasst auch die Einreise zum Zwecke des Familiennachzugs für folgende Personen, soweit die Visumanträge im zeitlichen Zusammenhang mit dem der/des im Betreff genannten Ausländerin/Ausländers gestellt werden. Das Prüfergebnis zu 4. gilt ausdrücklich auch für diese.

Für den Fall der nicht-gleichzeitigen Einreise soll die Gültigkeit des Visums/der Visa der nach-folgend aufgeführten Person/en dem Ablaufdatum des Visums der/des im Betreff genannten Ausländerin/Ausländers entsprechen.

Ehegatte/Lebenspartner:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Rechtsgrundlage der Erteilung: §§ 29, 30 AufenthG

Hinweis gemäß § 4a Abs. 3 AufenthG: Erwerbstätigkeit gestattet.

Kind:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Rechtsgrundlage der Erteilung: §§ 29, 32 AufenthG

Hinweis gemäß § 4a Abs. 3 AufenthG: Erwerbstätigkeit gestattet.

Kind:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Rechtsgrundlage der Erteilung: §§ 29, 32 AufenthG

Hinweis gemäß § 4a Abs. 3 AufenthG: Erwerbstätigkeit gestattet.

Die Prüfung erfolgte auf der Basis der nachfolgenden und in Kopie beigefügten Urkunden:

* Urkunde über die erfolgreich abgeschlossene Berufs- oder Hochschulausbildung
* ggf. Nachweis der erforderlichen Sprachkompetenz
* ggf. Heiratsurkunde
* ggf. Geburtsurkunde/n des Kindes / der Kinder
* ggf. Namensänderungsurkunde

Die Originale dieser Urkunden sind im Termin zur Visumantragstellung zusammen mit dem Original**4** dieser Vorabzustimmung bei der Visastelle vorzulegen.

Die Vorabzustimmung ergeht vorbehaltlich der Bewertung der Echtheit und inhaltlichen Richtig-keit der vorstehend genannten Personenstandsurkunden durch die deutsche Auslandsvertre-tung. Im Einzelfall kann in bestimmten Staaten eine kostenpflichtige Überprüfung der Personen-standsurkunden erforderlich sein.

Des Weiteren erfolgt die Vorabzustimmung unter dem Vorbehalt folgender gesetzlicher Voraus-setzungen:

* Erfüllung der Passpflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG)
* Geklärte Identität und Staatsangehörigkeit (§ 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG)
* Nichtvorliegen von Versagungsgründen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2, § 11 AufenthG) oder Sicherheitsbedenken im Rahmen der Prüfung nach §§ 72a und 73 AufenthG
* Nachweis der Deutschkenntnisse (A2) in Fällen des § 16d Abs. 1, 3 und 5 AufenthG
* Nachweis der Deutschkenntnisse (B1) in Fällen des § 16a Abs. 3 AufenthG

Bei Familiennachzug:

* Nachweis der Deutschkenntnisse (A1) des Ehegatten/Lebenspartners, soweit keiner der Ausnahmetatbestände des § 30 Abs. 1 Sätze 2 und 3 AufenthG gegeben ist.
* Erfüllung der familienrechtlichen Voraussetzungen

Diese Vorabzustimmung ist ab Ausstellung drei Monate**5** gültig.

Die Entscheidung über den vom Ausländer zu stellenden Visumantrag obliegt der zuständigen Auslandsvertretung (§ 71 Abs. 2 AufenthG).

Unterschrift & Siegel

**Fußnoten:**

**1** Mit dieser Vorabzustimmung wird der Erteilung eines Visums mit einer grundsätzlichen Gültigkeit von zwölf Monaten zugestimmt. Im Einzelfall kann die Ausländerbehörde eine kürzere Gültigkeitsdauer festlegen – mindestens aber sechs Monate (vgl. Nr. 81a.3.6.3.1 der Anwendungshinweise zum FEG).

**2** Zustimmungsfrei im Kontext des beschleunigten Fachkräfteverfahrens sind Beschäftigun-gen nach§ 18b Abs. 2 Satz 1 AufenthG, § 18c Abs. 3 AufenthG, § 16a AufenthG i.V.m.   
§ 15 Nummern 3-6 BeschV, § 18d, § 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 5 BeschV und § 19c Abs. 4 AufenthG

**3** Dieser Satz ist bei Aufenthaltszwecken nach § 16a AufenthG i.V.m. § 15 Nummern 3-6 BeschV, § 18d, § 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 5 BeschV und § 19c Abs. 4 AufenthG zu streichen, da nicht einschlägig.

**4** In Fällen, in denen die Ausländerbehörde die Vorabzustimmung der Auslandsvertretung elektronisch signiert per E-Mail über das Verbindungsnetz gemäß §3 IT-NetzG über-mittelt, ist der Zusatz „dem Original“ zu streichen (vgl. Nr. 81a.3.6.2.1 der Anwendungs-hinweise zum FEG).

**5** Die Vorabzustimmung hat grundsätzlich eine Gültigkeit von drei Monaten. Im Einzelfall   
(z. B. wenn die Ausländerbehörde bei Personenstandsurkunden aus Staaten, in denen ein Legalisationsverfahren nicht möglich ist, eine kostenpflichtige Überprüfung für erforderlich hält) kann eine längere Gültigkeitsdauer bestimmt werden (vgl. Nr. 81a.3.6.1 der Anwendungshinweise zum FEG).